

BURGERGEMEINDE
4901 LANGENTHAL



Pachtland-Reglement

Art. 1 *Bürgerliche Landwirtschaftsbetriebe*

Das Agrarland der Bürgergemeinde Langenthal gehört zu den Landwirtschaftsbetrieben der Bürgergemeinde Langenthal.

Art. 2 *Nicht benötigtes Pachtland*

Das nicht von den bürgerlichen Pächtern benötigte Land wird durch den Burgerrat parzellenweise in folgender Reihenfolge in der Gemeinde der gelegenen Sache verpachtet:

1. an Bürger mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb;
2. an Bürger, welche Pächter eines Landwirtschaftsbetriebes sind;
3. an Pächter eines einem Bürger gehörenden Landwirtschaftsbetriebes;
4. an übrige Landwirte und Pächter am Orte der gelegenen Sache;
5. an übrige Landwirte oder Pächter;
6. an Nebenerwerbslandwirte oder Gartenbaubetriebe.

Art. 3 *Ausschluss von der Fremdverpachtung*

Landwirte, welche selber Land verkaufen oder unterverpachten, werden nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Bewirtschafter, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 4 *Pachtverträge*

Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge für die Dauer von 6 Jahren ab. Dabei ist er besorgt,

dass das Land an Bewirtschafter verpachtet wird, welche eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung praktizieren.

Art. 5 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Burgerversammlung in Kraft. Es ersetzt die Bestimmungen des Nutzungs- und Pachtlandreglementes vom 5. Dezember 1995.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 20. Mai 2008 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Langenthal

Der Präsident

Der Verwalter


Marc Howald


Urs Wägli

Auflagezeugnis

Der Verwalter hat dieses Reglement vom 18. April bis 20. Mai 2008 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 17. April und 15. Mai 2008 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Langenthal, 20. Mai 2008

Der Verwalter


Urs Wägli